

Neuer Bebauungsplan für Kamerun

- gekürzter Auszug -

Sondergebiet Reit- und Ferienanlagen

Innerhalb der Sondergebiete sind folgende Nutzungen zulässig: **Ferienhäuser**, Ferienwohnungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, **Nutzgärten**, **Pferde- und Kleintierhaltung**, Schank- und Speisewirtschaften, Gebäude und Anlagen für gesundheitliche, soziale, kulturelle und sportliche Zwecke, **Hundeschulen**, Gebäude und Anlagen für **Bildung** inkl. Unterbringungsmöglichkeiten, Geschäfts- und Bürogebäude, nicht störende **Handwerks- und Gewerbebetriebe**, **Wohnungen** für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Außerdem dürfen bis zu 20 % der Wohnungen ... dem dauerhaften Wohnen dienen.

Hallenbauten

Im SO 1 und 2 sind Hallenbauten mit einer Grundflächenzahl von max. **1980 m²** zulässig.

Im SO 3 sind Hallenbauten mit einer Grundflächenzahl von max. **2380 m²** zulässig.

Mehrzweckplatz 1 und 2

Innerhalb der privaten Grünfläche, Mehrzweckplatz 1 und 2, sind folgende Anlagen zulässig: Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze, Reitanlagen, Hundesportplätze, Wiesen und Weiden. Außerdem zulässig ist Ausübung der Freizeit- und Sportaktivitäten wie z.B. **Zelten**, Volleyball- und Fußballspielen. Ferner impliziert die Freizeitaktivität Zelten eine temporäre Nutzung von **mobilen Sanitäranlagen, Bau- und Zirkuswagen**.

Sportplatzanlage für alle Sportarten

Auf der Sportplatzanlage können neben den üblichen Sportarten wie Fußball, Volleyball etc. Nutzungen wie z.B. Hundesport und Reitsport stattfinden. Damit sportliche Aktivitäten auf der Sportplatzanlage ungehindert stattfinden können, ist eine **temporäre Überdachung** des Platzes als Regenschutzmaßnahme möglich.

